

Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“. Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Beilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Iehne. — Druck und Verlag von Carl Iehne in Dippoldiswalde.

Inserate werden mit 15 Pfg., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 12 Pfg. die Spaltenzahl oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zwelgespaltene Zeile 35 bez. 30 Pfg. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingekandt, im redaktionellen Teile, die Spaltenzeile 30 Pfg.

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird an den vorhergehenden Abenden ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., zweimonatlich 84 Pfg., einmonatlich 42 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Aussträger nehmen Bestellungen an.

Nr. 97.

Dienstag, den 20. August 1907.

73. Jahrgang.



Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache

des Produzentenhändlers **Max Wolf** in **Dippoldiswalde**, am Kirchplatz, vertreten durch den Rechtsanwalt **Voigt** in **Dippoldiswalde**, Privatklägers, gegen den Verkäufer und Reisenden **Otto Lehmann** in **Dippoldiswalde**, Angeklagten, wegen Beleidigung hat das königliche Schöffengericht zu **Dippoldiswalde** in der Sitzung vom 30. Mai 1907, an der Teil genommen haben:

1. Hilfsrichter Assessor Dr. Schäfer, als Vorsitzender,
2. Gemeindevorstand Dietrich von Reinholdshain, als Schöffen,
3. Werkführer Göhler von Dippoldiswalde, Referendar Stähmle, als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte **Otto Lehmann** wird wegen Beleidigung des Produzentenhändlers **Max Wolf** in **Dippoldiswalde** zu

sechszig (60) Mark Geldstrafe,

an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit

zehn (10) Tage Gefängnis

zu treten haben,

zu einer an den Beleidigten zu erlegenden

Buße von hundert (100) Mark

sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens einschließlich der dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen verurteilt.

Dem Beleidigten wird die Befugnis zugesprochen, den verfügenden Teil dieses Urteils auf Kosten des Angeklagten durch zweimaligen, nicht über vierzehn Tage auseinanderliegenden Abdruck in der „Weißeritzzeitung“ bekannt zu machen, sofern der Beleidigte innerhalb zehn Tagen nach Zustellung des Urteils hierauf bei Gericht anträgt.

Hafer, Heu, Roggenlangstroh, Kartoffeln etc.

werden von Produzenten gekauft. Angebote mit Preisforderung bei Lieferung vor's Magazin vor dem 30. d. M. an Proviantamt Großenhain, später an **Manöver-Proviantamt Dippoldiswalde.**

Manöver-Einquartierung betr.

Aus Anlaß der in der Zeit vom 6. bis zum 20. September d. J. zu erwartenden Einquartierung in hiesiger Stadt wird hierdurch folgendes bekannt gemacht.

Den Offizieren ist, wenn nicht etwas anderes auf den Quartierzetteln ausdrücklich bemerkt ist, nur Morgenloft (Kassette mit Gebäd), den Unteroffizieren, Mannschaften und Offiziersburshen dagegen volle Verpflegung einschließlich Brot zu gewähren. Eine Ausnahme hiervon findet an denjenigen Tagen statt, an welchen die Truppen enge Quartiere beziehen. An diesen Tagen verpflegen sich die Truppen selbst; es ist ihnen dann außer der Gewährung von Unterkunft nur die Mitbenutzung der Kocheinrichtungen zu gestatten.

Wer hat den größten Schaden von den Streiks?

Wenn in einem Gewerbe oder Industriezweige ein großer Streik ausbricht, so haben zunächst die Arbeitgeber der betreffenden Branche den größten Schaden, weil ihre Geschäftsbetriebe still liegen und sie nicht liefern können, woraus ihnen direkt oder indirekt großer Nachteil erwacht. Auch das Publikum und die beteiligte Geschäftswelt erleidet von dem Streik durch die Nichtlieferung der Arbeiten, durch den Fortzug der Arbeiter usw. manche Schädigung, und zunächst am wenigsten der streikende Arbeiter, weil er wochenlang aus der Streikkasse und auch von den Genossenschaften Unterstützungen erhält. Aber wenn ein Streik nicht in der ersten oder zweiten oder spätestens in der dritten Woche durch einen Vergleich zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern beendet wird, so ändert sich gewöhnlich die ganze Lage zu Ungunsten der streikenden Arbeiter. Die Arbeitgeber nehmen andere Arbeiter an, um ihre Betriebe wieder in den Gang zu bringen und bei den streikenden Arbeitern und noch mehr bei deren Familien macht sich der Unterschied zwischen dem Streikgeld und dem Wochenlohn in Gestalt eines schweren Geldmangels und in anderen Notständen geltend, und dieser Zustand führt zu großen Schädigungen der Arbeiter und ihrer Familien. Dieses ganze Elend zeigte auch der große Berliner Bauarbeiterstreik, der zu einer vollständigen Niederlage der streikenden Arbeiter geführt hat, und dieses Fiasko beweist, wie töricht es von den Arbeitern war, daß sie im Frühjahr den Vergleichsvorschlag der Arbeitgeber nicht angenommen haben. Der Streik der Berliner Bauarbeiter hat zwölf lange Wochen gedauert, die Arbeitnehmer, die bisher bei einer Arbeitszeit von neun

Stunden 75 Pfg. pro Stunde erhielten, also einen Tagesverdienst von 6,75 M. hatten, hatten den achtsündigen Arbeitstag bei 85 Pfg. Stundenlohn gefordert. Der Verband der Baugeschäfte erklärte sich am Anfang mit einer Lohnerhöhung einverstanden, lehnte aber den Achtstundentag entschieden ab. Im Laufe des Kampfes haben dann eine Reihe von Baugeschäften den Streikenden einen Arbeitstag von 8 1/2 Stunden und 80 Pfg. Stundenlohn zugestanden. Zu diesen Bedingungen sollen jetzt 46 Proz. der Maurer und 76 Proz. der Zimmerer arbeiten. Auf diese Tatsache stützt sich die Behauptung eines wenigstens teilweisen Streikerfolges. Dieser Erfolg ist aber doch wohl nur ein scheinbarer. Der Verband der Baugeschäfte hat keinerlei Konzessionen gemacht und die Streikleitung hat jetzt den auch von der Versammlung des Maurerverbandes gebilligten Beschluß empfohlen müssen, „daß es von jetzt an den nicht in Arbeit stehenden Kollegen freistehen soll, auf den Bauten, wo die Forderungen nicht anerkannt sind, in Arbeit zu treten“. Der Rest der Ausständigen muß also, soweit er überhaupt Arbeit findet, zu den alten Bedingungen — neunstündige Arbeitszeit und 75 Pfg. Stundenlohn — auf den Bauten des Verbandes der Baugeschäfte die Arbeit wieder aufnehmen. Nicht alle Streikenden werden aber überhaupt Arbeit finden, da vielfach ihre Stellen durch auswärtige Arbeitswillige besetzt sind. Der Verband der Baugeschäfte ist also der Sieger geblieben und sein voller Erfolg wird auch auf die Haltung der anderen Baugeschäfte, die die Forderungen der Arbeiter im Laufe des Kampfes anerkannt haben, wahrscheinlich nicht ganz ohne Wirkung bleiben, da diese Geschäfte schließlich dauernd teurer als der Verband der Baugeschäfte werden arbeiten wollen und können.

Kotales und Sächsisches.

Dippoldiswalde. In den in der „Weißeritz-Zeitung“ veröffentlichten Auszügen aus den Protokollen der Kirchenvorstandssitzungen vom 1. und 18. Juli 1907 ist erwähnt, daß die Beleuchtung der Stadtkirche mit elektrischem Lichte wieder Gegenstand der Beratung gewesen ist. Bei der Unzulänglichkeit des hiesigen Kirchenvermögens wird, falls später eine andere als die jetzige Kerzenbeleuchtung in der Stadtkirche verwendet werden soll, die zu erwartende Mehrausgabe durch von der Kirchengemeinde aufzubringende Kirchenanlagen zu decken sein. Im hiesigen zusammengelegten Kirchspiel fallen der Stadt 7/10 der Kirchenanlagen zur Last und seit 1888 haben diese sich von 800 M. wie folgt bewegt:

1889	M. 1000
1890	M. 1200
1891	M. 1600
1892	M. 1800
1894	M. 2450
1899	M. 3150
1902	M. 4200
1906	M. 4550
1907	M. 4550!

Jede weitere Erhöhung der Kirchenanlagen erhöht selbstverständlich den Gesamtbedarf des städtischen Haushaltes und bewirkt eine Steuererhöhung, weil es ausgeschlossen ist, mit den jetzt der Stadt zu Gebote stehenden Einnahmen mehr Kirchenanlagen als bisher zu decken. Die politische Vertretung der Stadtgemeinde wird sich nach Lage der Sache, falls der Kirchenvorstand eine nicht ganz unbedeutende Anlagenerhöhung beschließen sollte, wohl veranlaßt sehen, bei dem vorgeschriebenen Gehör Bedenken

Für die Jouragelieferung wird von hier aus Sorge getragen. Von den Quartiergebern haben die Truppen daher in hiesiger Stadt Fourage nicht zu fordern. Als Entschädigung werden den Quartierwirten gewährt:

a) für die Verpflegung pro Mann (vom Feldwebel abwärts) und Tag 1 M. 20 Pfg.,

b) für das Quartier pro Tag

— M. 20 Pfg.	für Gemeinde,
— „ 30 „	„ Unteroffiziere,
— „ 40 „	„ Fähnriche, Bizefeldwebel,
— „ 65 „	„ Feldwebel usw.,
1 „ 25 „	„ Hauptleute usw.,
1 „ 75 „	„ Stabsoffiziere,
2 „ 25 „	„ Generale,

c) an Stallgeld per Tag

— M. 30 Pfg.	für ein Offizierspferd,
— „ 12 „	„ jedes weitere Offizierspferd,
— „ 12 „	„ ein Dienstpferd,
— „ 60 „	„ ein Geschäftszimmer.

Die Generale haben zu beanspruchen 3 Zimmer und eine Gefindestube, die Stabs-offiziere 2 Zimmer und eine Gefindestube und die Hauptleute, Leutnants usw. ein Zimmer nebst Burschengelaß.

Für die den Offizieren zu verabreichende Morgenloft erhalten die Quartiergeber — M. 50 Pfg. pro Offizier und Tag ebenfalls aus der Einquartierungskasse. In der Vergütung für das Quartier ist bei den Offizieren das Quartiergeld für je einen Burschen mit enthalten. Für die Burschen wird also den Quartierwirten nur 1 M. 20 Pfg. für die Verpflegung gewährt.

Zur Ausnahme von Einquartierung ist nach dem Einquartierungsregulativ jeder hiesige Einwohner, sowie jeder Besitzer hiesiger Grundstücke verpflichtet, der mehr als 30 Grundstückerheiten besitzt oder mit mindestens 1200 M. Einkommen zu den Gemeindeanlagen eingeschätzt ist. Wer seine Einquartierung nicht selbst aufnehmen kann oder will, hat für deren anderweitige Unterbringung Sorge zu tragen und bis zum 26. August d. J.

hierher anzuzeigen, wo die auf ihn entfallenden Soldaten untergebracht werden sollen. Anspruch auf Zuteilung eines Offiziers oder Unteroffiziers haben, soweit solche Wünsche überhaupt Berücksichtigung finden können, nur solche Quartiergeber, die ihre Einquartierung in der eigenen Wohnung unterbringen.

Stadtrat Dippoldiswalde, am 16. August 1907.

Jouragelieferung während der Einquartierung und Vorpannleistungen betr.

Wegen Vergebung der den Truppen zu liefernden Fourage werden alle hier wohnhaften Fouragehändler hierdurch aufgefordert, Preisangebote für je 50 kg Hafer, Heu und Stroh bis spätestens den

26. August d. J.

im Rathaus, Zimmer Nr. 11, abzugeben. Zu unterscheiden ist alter und neuer Hafer und altes und neues Heu. Die Preisangebote sind zu verschließen und mit entsprechender Bezeichnung zu versehen.

Desgleichen wollen sich alle diejenigen umgehend melden, welche bereit sind, Vorpannleistungen zu übernehmen.

Stadtrat Dippoldiswalde, am 16. August 1907.